

2. Änderungssatzung
Zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Kindertageseinrichtung
(Kinderkrippe und Kindergarten)
der Gemeinde Adelsried
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Adelsried folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) der Gemeinde Adelsried vom 15.06.2023, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.04.2024:

Art. 1

Der § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

1. Besuchszeit in der Kinderkrippe bis zu	Betrag inkl. Spielgeld
a) 3,0 Stunden pro Tag bzw. 15,0 Stunden pro Woche	175,00 Euro
b) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	206,00 Euro
c) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	230,00 Euro
d) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	248,00 Euro
e) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	266,00 Euro
f) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	284,00 Euro
g) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	303,00 Euro
h) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche	327,00 Euro
2. Besuchszeiten im Kindergarten bis zu	Betrag inkl. Spielgeld
a) 4,0 Stunden pro Tag bzw. 20,0 Stunden pro Woche	145,00 Euro
b) 5,0 Stunden pro Tag bzw. 25,0 Stunden pro Woche	157,00 Euro
c) 6,0 Stunden pro Tag bzw. 30,0 Stunden pro Woche	169,00 Euro
d) 7,0 Stunden pro Tag bzw. 35,0 Stunden pro Woche	182,00 Euro
e) 8,0 Stunden pro Tag bzw. 40,0 Stunden pro Woche	194,00 Euro
f) 9,0 Stunden pro Tag bzw. 45,0 Stunden pro Woche	206,00 Euro
g) 9,5 Stunden pro Tag bzw. 47,5 Stunden pro Woche	218,00 Euro

Hinweis:

In den monatlichen Gebühren nach Satz 1 ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein **Spielgeld in Höhe von 2,00 € monatlich enthalten.**

(2) Für die Eingewöhnungszeit in der Kinderkrippe nach §10 Abs. 2 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Adelsried (Kindertageseinrichtungssatzung) beträgt die Gebühr 115,50 Euro. Die tatsächliche Besuchszeit der Kinderkrippe ist dabei unerheblich.

(3) Die **Essenspauschale** ist für 12 Monate – analog zu den Kindergartengebühren zu bezahlen.

Berechnungsgrundlage für die Essenspauschale:

Grundlage = geschätzte Anwesenheitstage:

52 Jahreswochen	260 Werktage
./.	30 Schließstage
./.	11 gesetzliche Feiertage
./.	19 Krankheits- oder Fehltage
<hr/>	
Gesamt	200 Besuchstage

Berechnung der Essenskosten im **Kindergarten:**

200 Tage x 4,50 € (Stand 2025) = 900 € pro Jahr => Monatsbeitrag 75,00 €

Berechnung der Essenskosten in der **Kinderkrippe:**

200 Tage x 3,50 € (Stand 2025) = 700 € pro Jahr => Monatsbeitrag 58,33 € => 57,50 €

Die **monatlichen Kosten für das Essen** berechnen sich nach der Bezugshäufigkeit je Woche:

	Kindergarten:	Kinderkrippe:
1 x Mittagessen je Woche:	15,00 €	11,50 €
2 x Mittagessen je Woche:	30,00 €	23,00 €
3 x Mittagessen je Woche:	45,00 €	34,50 €
4 x Mittagessen je Woche:	60,00 €	46,00 €
5 x Mittagessen je Woche:	75,00 €	57,50 €

Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Adelsried, den 9. April 2025




Sebastian Bernhard
1. Bürgermeister